

Mitteilung des Senats

vom 13. Dezember 1930.

Nachtrag zum Staatshaushalt 1930.

Die Finanzdeputation hat den anliegenden Bericht unter Beifügung von Gesetzentwürfen erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen läßt. Eine Mitteilung über seine Stellungnahme wird der Senat nachfolgen lassen.

Bericht.

Anlage.

Die wirtschaftliche Depression, die bereits seit dem vergangenen Winter über Deutschland lagert wie über den meisten anderen europäischen und außereuropäischen Wirtschaftsgebieten, mußte sich in zunehmendem Maße auch in den Haushalten der öffentlichen Körperschaften auswirken. Die über alle bisherigen Erfahrungen große Arbeitslosigkeit brachte eine zunehmende Belastung des Fürsorgeetats mit sich. Die schlechte Geschäftslage in fast allen Handelszweigen bedingte ein besorgniserregendes Absinken der Steuereinnahmen insbesondere der Überweisungen aus Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. In Bremen, dessen Wirtschaft durch vielfache Beziehungen mit den auswärtigen Märkten verknüpft ist, mußten sich die Rückschläge einer absinkenden Weltkonjunktur besonders empfindlich bemerkbar machen. Das Zurückgehen des Güterumschlags in den Häfen mindert die Einnahmen insbesondere im Betrieb der Lagerhausgesellschaft, und so ist die bisherige Entwicklung des Rechnungsjahres 1930 gekennzeichnet durch ein Absinken der Einnahmen insbesondere bei den Steuern und ein Anschwellen der Ausgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.

Dieser Rückschlag trifft Bremen wie die übrigen deutschen Länder und wohl alle Gemeinden besonders empfindlich, da die bisherige Entwicklung, in der die nachträglich bewilligten Ausgaben stets ihre Deckung in erhöhten Einnahmen gefunden haben, ein Anschwellen der öffentlichen Haushalte und eine vermehrte Ausgabe-wirtschaft auf fast allen Gebieten der Verwaltung nach sich zog, deren plötzliche Einschränkung bei absinkender Konjunktur nur unter Schwierigkeiten möglich ist. Dazu kommen die neuen unter den obwaltenden Verhältnissen unvermeidbaren Mehrausgaben für die Zwecke der Wohlfahrtspflege und zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit.

Für 1930 und ganz besonders für die Aufstellung des Voranschlags 1931 werden daher umfangreiche Abstriche in allen Ausgabeansätzen erforderlich sein, und die Finanzdeputation wird auch vor rigorosen Sparmaßnahmen nicht zurückschrecken dürfen. Doch sind begreiflicherweise die Ersparnisse für 1930 beschränkt, da die meisten Ausgaben, insbesondere die Einmaligen Ausgaben für Bauten und Anlagen, bereits geleistet sind oder bindende Verträge für ihre Ausführung vorliegen, und da die Kosten der laufenden Verwaltung nicht mit einem Male wirksam vermindert werden können. Die Finanzdeputation hat sich bemüht, den Ausgleich des Haushalts in erster Linie durch Abstriche bei den Ausgaben herbeizuführen. Da jedoch nach dieser Richtung alle Möglichkeiten erschöpft sind, kann auch auf die Einführung neuer Steuern und die Erhöhung bestehender Steuern nicht verzichtet werden.

Der vorgelegte Nachtragshaushalt sieht daher lediglich die Bewilligung nachträglicher Ausgaben insoweit vor, als die Finanzdeputation die Ausführung der Arbeiten bereits bewilligt hat oder zwangsläufige Ausgaben vorliegen: wie bei den Kosten der Reichstagswahlen, die zum überwiegenden Teil vom Reich wiedererstattet worden sind, bei Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsraten für vom Reich für Notstandsarbeiten gegebene Darlehen, für durch den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen vom 21. Juni 1930 übernommene Verpflichtungen oder für nicht

vermeidbar gewesene häusliche Arbeiten. Im übrigen aber wird die Nachforderung von insgesamt 4 854 083,14 *R.M.* in erster Linie veranlaßt durch die Mehrausgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, verursacht durch die immer noch wachsende Zahl der Erwerbslosen. Während bei der Aufstellung des Etats im August 1929 noch mit 2299 Unterstützten in der allgemeinen Fürsorge gerechnet wurde, war diese Zahl bereits am 1. April 1930 auf 4745 gestiegen. Dementsprechend wurde bei der Beratung des Etats bereits eine Nachforderung von 2—2½ Millionen *R.M.* für den Etat des Fürsorgeamts in Aussicht gestellt. Am 1. Oktober betrug jedoch die Zahl der Unterstützten bereits 6244 und ist bis Ende November auf 7209 Unterstützte bei der allgemeinen Fürsorge angewachsen. Die Behörde für das Wohlfahrtswesen veranschlagt den Mehrbedarf für das laufende Rechnungsjahr danach auf 4 500 000 *R.M.* Wenn die Finanzdeputation jedoch im Nachtragsetat diese Summe um 200 000 *R.M.* gekürzt und einen Mehrbedarf von 4 300 000 *R.M.* veranschlagt hat, so hat sie sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen: Die Neuregelung der Krisenfürsorge und die Abkürzung der Unterstützungsdauer wird zur Folge haben, daß in den ersten Monaten des neuen Jahres eine große Zahl von Krisenunterstützten gleichzeitig aus der Krisenunterstützung ausscheiden und damit der Gemeindefürsorge anheimfallen. In dem Anschlag der Wohlfahrtsbehörde ist diese Mehrbelastung in vollem Umfange berücksichtigt. Es liegen jedoch bei der Reichsregierung bereits zahlreiche Anträge vor, die auf eine Verlängerung der Unterstützungsdauer für die von der Krisenfürsorge zurzeit Unterstützten abzielen, um damit die plötzliche Belastung der Gemeindehaushalte zu mildern. In der Tat ist die Finanzlage aller Gemeinden durch die steigenden Wohlfahrtslasten in solchem Maße erschwert, daß die Reichsregierung diesen berechtigten Anträgen der Länder und Gemeinden ihre Unterstützung nicht wird versagen können. Auch Bremen hat einen entsprechenden Antrag gestellt, und die Finanzdeputation gibt der Erwartung Ausdruck, daß durch eine solche Verlängerung der Krisenunterstützung eine gewisse Entlastung im Wohlfahrtssetat eintreten wird. Des weiteren aber wird die von der Reichsregierung eingeleitete Preis senktionsaktion, die auch von der bremischen Regierung mit allem Nachdruck betrieben wird, ihre Auswirkung auch bei den Ausgaben des Fürsorgeamts nicht verfehlen und wird sich in der Beschaffung von Kleidung und Nahrungsmitteln auswirken müssen. Da es sich um eine akute Notmaßnahme handelt, ist der veranschlagte Fehlbetrag für das Fürsorgeamt als Sonderposten in den Nachtragsetat eingestellt worden.

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen hat weiter 120 937,— *R.M.* beantragt für die Ausführung von Arbeiten in der Arbeitsfürsorge. Diesen Posten hat die Finanzdeputation geglaubt in voller Höhe einsetzen zu sollen. Sie ist der Überzeugung, daß der Arbeitsfürsorge in der Behandlung des Arbeitslosenproblems eine besonders wichtige Aufgabe zufällt, und daß deshalb Abstriche in diesem Posten nicht gemacht werden sollten.

Die übrigen Ausgaben des Nachtragsetats, die sich abgesehen von den Nachforderungen für das Wohlfahrtswesen auf insgesamt 394 267,56 *R.M.* belaufen, sind in der Anlage besonders erläutert. Die gesamten der Bürgerchaft zur Nachbewilligung vorgelegten Ausgaben des Nachtragsetats belaufen sich danach auf 4 854 083,14 *R.M.* Damit ergibt sich unter Einrechnung des Defizits im Voranschlag von 1 355 614 *R.M.* ein anschlagsmäßiger Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt 1930 von insgesamt 6 209 697,14 *R.M.*

Bei dieser Berechnung ist der Minderertrag an Steuern, insbesondere die Minderüberweisungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer noch nicht berücksichtigt. Die Minderüberweisungen bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer betrugen bis Ende Oktober gegenüber dem Vorjahre 2 130 870,57, *R.M.* denen allerdings ein anschlagsmäßiger Mehrertrag aus anderen Steuern von 1 780 000 *R.M.* berechnet auf das ganze Rechnungsjahr, gegenübersteht. Diese Mehreinnahmen verteilen sich auf die einzelnen Steuern wie folgt:

Umsatzsteuer	mehr	400 000	<i>R.M.</i>
Kraftfahrzeugsteuer	"	200 000	"
Beteiligung an der Reichsbiersteuer	"	1 030 000	"
Mineralwassersteuer	"	150 000	"
zusammen		1 780 000	<i>R.M.</i>

Die Beteiligung an der Reichsbiersteuer und der Mineralwassersteuer ist im Voranschlag nicht etatiziert, da die Überweisung dieser Steuern durch Reichsgesetz erst später erfolgte.

Wie hoch sich die Minderüberweisungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das ganze Rechnungsjahr 1930 belaufen werden, ist schwer zu schätzen, doch wird man mit einem Zurückbleiben dieser Steuern gegenüber dem Voranschlag um 3,5—4 Millionen *R.M.* rechnen müssen. Setzt man dem die voraussichtlichen Mehreinnahmen aus den obengenannten Steuern gegenüber, so ergibt sich noch ein Zurückbleiben der Steuereinnahmen gegenüber dem Voranschlag in Höhe von 1,7—2,2 Millionen *R.M.*

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung des Nachtrags- etats ein Gesamtfehlbetrag von schätzungsweise 8 000 000 *R.M.*

Die Finanzdeputation hat mit den großen Bedarfsbehörden, insbesondere mit der Bauverwaltung, der Hafenbauverwaltung und der Schulverwaltung verhandelt und im Einvernehmen mit diesen Behörden Abstriche an den bewilligten Ausgaben in Höhe von ca. 2 Millionen *R.M.* gemacht, die zum Teil allerdings nur eine Verschiebung der Ausgaben auf das kommende Rechnungsjahr bedeuten, immerhin aber eine Entlastung für den Haushalt 1930 einschließen. Ferner ist die Gehaltskürzung für Beamte und Angestellte für Februar und März 1931 mit ca. 300 000 *R.M.* als ersparte Ausgabe in Ansatz zu bringen. Es verbleibt damit noch ein Defizit von 5 700 000 *R.M.*, das nur durch eine Erhöhung der Einnahmen zum Teil gedeckt werden kann.

Den Gemeinden sind durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 zur Deckung ihrer Mehrausgaben insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege als neue Steuerquellen überwiesen worden; die Gemeindebiersteuer, die Gemeindegetränksteuer und die Bürgersteuer. Von den drei genannten Steuern hat die Biersteuer den Vorteil, daß sie einfach zu erheben ist. Schwieriger liegen die Verhältnisse bei der Gemeindegetränksteuer. Nach den Erfahrungen, die mit der Gemeindegetränksteuer in Hamburg gemacht sind, vermag die Finanzdeputation die Einführung dieser Steuer zurzeit noch nicht zu empfehlen.

Die Bürgersteuer ist durch die zweite Notverordnung des Reichspräsidenten dahin geändert, daß nunmehr auch die Arbeitslosen von der Bürgersteuer befreit sind. Für 1930 gilt noch die Staffelung nach der ersten Notverordnung vom Juli 1930, die neue Staffelung tritt erst mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Die Finanzdeputation glaubt trotz aller gegen die Einführung neuer Steuern bestehenden Bedenken und trotz der Einwendungen, die gegen die Biersteuer und die Bürgersteuer im einzelnen erhoben werden können, der Bürgerschaft die Einführung dieser beiden Steuern vorschlagen zu sollen, da die Entwicklung der bremischen Finanzen die Ausschöpfung der hier gebotenen Einnahmequellen gebieterisch verlangt, und zwar schlägt die Finanzdeputation vor, die Gemeindebiersteuer auf Grund der Notverordnung vom Dezember mit dem doppelten Satz zu erheben, der in der Notverordnung vom 26. Juli vorgesehen ist. Der Ertrag dieser Steuer wird auf jährlich 4 Millionen *R.M.* veranschlagt und würde für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1930 schätzungsweise 1 Millionen *R.M.* betragen. Das Landesfinanzamt Unterweser hat sich bereit erklärt, die Verwaltung der Steuer zu übernehmen. Die Erhebung der Gemeinde-

biersteuer soll nicht befristet werden, da schon jetzt zu übersehen ist, daß auch der Staatshaushalt 1931 auf die Einnahme aus der Gemeindehiersteuer nicht verzichten können.

Dagegen schlägt die Finanzdeputation vor, die Bürgersteuer zunächst für das Rechnungsjahr 1930 zu erheben und zwar mit dem Zweifachen des in der Notverordnung vom Juli vorgesehenen Satzes. Ob und in welcher Höhe die Bürgersteuer auch für 1931 zu erheben ist, muß bei der Beratung des Voranschlags 1931 entschieden werden. Der Ertrag der verdoppelten Bürgersteuer würde rechnerisch etwa 1 800 000 *R.M.* jährlich betragen, wird aber vom Landesfinanzamt mit Rücksicht auf die zu erwartenden Ausfälle auf 900 000 *R.M.* jährlich geschätzt. Die Steuer wird mit Rückwirkung vom 1. April 1930 für das ganze Rechnungsjahr erhoben, und soll im letzten Viertel des Rechnungsjahres zur Erhebung gelangen. Damit würden dem Staatshaushalt weitere 900 000 *R.M.* zufließen.

Damit würde jedoch das errechnete Defizit von 5 700 000 *R.M.* nur zu einem Teil gedeckt sein; die Finanzdeputation sieht sich daher veranlaßt, über diese Vorschläge hinaus noch weitere Steuererhöhungen zu beantragen. Hierfür kommen nach Lage der Sache nur bereits bestehende Steuern in Frage und zwar die Gewerbesteuer, die Grund- und Gebäudesteuer und die Mietsteuer. Von einer Erhöhung der Mietsteuer glaubte die Finanzdeputation absehen zu sollen, obgleich die Steuer in Bremen erheblich unter den Sätzen liegt, die in Preußen und Hamburg gelten. Die Mietsteuer wird aber in Bremen bei dem Vorwiegen des Kleinhausbesitzes als ganz besonders drückend empfunden, zudem würden bei einer Erhöhung der Mietsteuer die Neubauten, die von der Mietsteuer befreit sind, die Lasten nicht mit zu tragen haben. Die Finanzdeputation schlägt daher vor, eine Erhöhung der Gebäudesteuer vorzunehmen, und zwar in Höhe von 1 vom Tausend. Der geltende Steuersatz von 5 v. T. würde dadurch auf 6 v. T. für das Rechnungsjahr 1930 erhöht. — Von einer gleichzeitigen Erhöhung der Grundsteuer soll abgesehen werden, da die Grundsteuer in der Stadtgemeinde Bremen nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtertrages aus der Grund- und Gebäudesteuer ausmacht. Das Soll 1930 für die Gebäudesteuer beträgt 5 296 942,75 *R.M.*, das Soll für die Grundsteuer jedoch nur 48 792,65 *R.M.* Ein Zuschlag zur Grundsteuer in gleicher Höhe würde daher nur einen Ertrag von ca. 10 000 *R.M.* bringen. Auch an der Gewerbesteuer glaubte die Finanzdeputation mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, den Etat ins Gleichgewicht zu bringen, nicht vorbeigehen zu können, so bedenklich auch eine Neubelastung der Wirtschaft in dem jetzigen Zeitpunkt der Krisis erscheinen mag. Auch hier mag zur Begründung dienen, daß die bremische Firmen- und Gewerbesteuer im Verhältnis zu der geltenden Gewerbesteuer in Preußen und in Hamburg ganz wesentlich niedriger ist. Es wird beantragt, die Erhebung eines Zuschlags in Form einer fünften Quartalsrate für das Rechnungsjahr 1930 zu beschließen; dabei soll jedoch die V. Gewerbesteuerklasse von dem Zuschlag befreit bleiben. Bei der Berechnung der Kammerbeiträge bleibt der Zuschlag außer Ansatz; eine Erhöhung der Kammerbeiträge soll mit dem Zuschlag nicht verbunden sein.

Aus der Erhöhung der Gebäudesteuer wird ein Ertrag von ca. 1 000 000 *R.M.* erwartet, aus der fünften Quartalsrate für die Gewerbesteuer eine Summe von 1 250 000 *R.M.*

Die Möglichkeit für die Erhebung eines Zuschlags zur Grund- und Gebäude- und zur Firmen- und Gewerbesteuer ist nur bis zum 31. Dezember 1930 gegeben. Vom 1. Januar 1931 tritt das Realsteuereinführungsgesetz in Kraft, nach dem eine Erhöhung der Hauszinssteuer (Mietsteuer), Gewerbesteuer und Grund- und Gebäudesteuer den Ländern und Gemeinden für die nächsten Jahre reichsgesetzlich untersagt ist. Die Finanzdeputation hat in voller Würdigung der Verantwortung, die sie mit der vorgeschlagenen Regelung für den Staatshaushalt 1931 übernimmt, den Zuschlag für die Gewerbesteuer und die Gebäudesteuer nur für das Rechnungsjahr 1930

vorgeschlagen.; auch die Bürgersteuer soll zunächst nur für 1930 erhoben werden. Damit ist für die kommenden Jahre bei der Miefsteuer, Gewerbesteuer und bei der Grund- und Gebäudesteuer eine weitere Erhöhung ausgeschlossen, es bleibt vielmehr für das Rechnungsjahr 1931 und die kommenden Jahre bei den bislang geltenden Sätzen. Allerdings wird mit dem Inkrafttreten des Grundsteuerrahmengesetzes und Gewerbesteuerahmengesetzes zum 1. April 1932 eine Umgestaltung der bremischen Grund- und Gebäudesteuer und der bremischen Firmen- und Gewerbesteuer erfolgen müssen.

Nach diesen Vorschlägen ergibt sich für das im Vorstehenden errechnete Defizit von *RM* 5 700 000 folgende Deckungsmöglichkeit:

	Jahresertrag	Ertrag für 3 Monate
Gemeindebiersteuer	<i>RM</i> 4 000 000	<i>RM</i> 1 000 000
Bürgersteuer (wird für das ganze Rechnungsjahr er- hoben)	900 000	900 000
Gebäudesteuer 1 v. T. Zuschlag	—	1 000 000
Firmen- und Gewerbesteuer 5. Quartalsrate	—	1 250 000
Es verbleibt somit ein ungedecktes Defizit von		<i>RM</i> 4 150 000
		<i>RM</i> 1 550 000

Das anschlagsmäßige Defizit betrug 1 355 614 *RM*, das verbleibende Defizit ist also nicht wesentlich höher als das Defizit des Voranschlags. Die Finanzdeputation wird bemüht sein, durch weitere Ersparnisse eine Verminderung dieses Defizits herbeizuführen, wenn auch kaum damit gerechnet werden kann, daß der Staatshaushalt 1930 endgültig ins Gleichgewicht zu bringen ist.

Die Finanzdeputation empfiehlt der Bürgerschaft die Annahme dieser Steuervorschläge in voller Würdigung der Bedenken, die jeder neuen Steuer und jeder Steuererhöhung in Zeiten wirtschaftlicher Depression, wie wir sie heute erleben, entgegenstehen. Über diese Bedenken hinweg muß jedoch der Grundsatz Geltung verlangen, daß der Staatshaushalt unter allen Umständen in Ordnung zu bringen ist, denn nur bei geordneten Staatsfinanzen kann sich auch ein gesundes Wirtschaftsleben entwickeln. Ihre Rechtfertigung finden diese Vorschläge darin, daß bei der ungeheuren Arbeitslosigkeit dieses Jahres alle Kreise verpflichtet sind, zu den Ausgaben beizutragen, die der öffentlichen Verwaltung im Wohlfahrtswesen erwachsen. Die Finanzdeputation erwartet, daß auch die bremische Bevölkerung sich der Einsicht nicht verschließen wird, daß es heute gilt, mit allen Kräften zu einer Gesundung der Verhältnisse beizutragen. Andererseits kann die Finanzdeputation die Genehmigung des nach den Vorschlägen der Bedarfsbehörden aufgestellten Nachtragshaushalts nur beantragen, wenn für Deckung des Mehrbetrages von 4 854 083,14 *RM* durch die Bewilligung neuer Steuern gesorgt wird.

Die Kammern sind zu den Vorlagen gehört worden. Die Handelskammer, Gewerbekammer und Kleinhandelskammer haben insbesondere Bedenken erhoben gegen den Zuschlag zur Gewerbesteuer, die Handelskammer hat vorgeschlagen, statt dessen einen weiteren Zuschlag zur Gebäudesteuer zu erheben. Trotz dieser Bedenken haben aber auch die Kammern sich der Notwendigkeit, dem Staatshaushalt zur Deckung des großen Defizits neue Einnahmen zuzuführen, nicht verschließen können.

- Die Finanzdeputation legt hiernach
- Unteranlage 1 den Nachtrag zum Ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1930
nebst den zur Deckung des Mehrbedarfs erforderlichen Gesetzentwürfen.
- Unteranlage 3 1) das Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränke-
steuer und Bürgersteuer;
- Unteranlage 4 2) das Gesetz wegen Erhebung einer Gemeindebiersteuer;
- Unteranlage 5 3) das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Bürgersteuer in der Stadt
Bremen für das Rechnungsjahr 1930;
- Unteranlage 6 4) das Gesetz, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Gebäudesteuer für
das Rechnungsjahr 1930;
- Unteranlage 7 5) das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Firmen- und
Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930.

der Bürgerschaft zur Genehmigung vor.

Den Gesetzentwürfen ist jeweils ein Bericht beigelegt, in dem die einzelnen Bestimmungen näher erläutert sind.

- Unteranlage 2 Im Außerordentlichen Haushalt ergibt sich ein Mehrbedarf von 2 690 054,26 *R.M.*.
Der Hauptposten mit 1 555 054,26 *R.M.* ist ein aus dem Rechnungsjahre 1929
vorgetragener Restbetrag für Grundstücksankäufe, der gemäß Beschluß von Senat
und Bürgerschaft (Verhandlungen 1929 Seite 287, 333) wieder vorzutragen ist. Ein
weiterer Betrag von 1 135 000 *R.M.* stammt aus einem Vergleich über die Um-
wertung von Enteignungsforderungen, wie aus der beigelegten Begründung zu ersehen ist.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) H. Wenholt.

Unteranlage 1.

Nachtrag zum Ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1930.

Kapitel	Titel	Einzelplan Nr.		Nachträglich einzustellen		Bemerkungen
				Einnahmen R.M.	Ausgaben R.M.	
II	7	63	Statistisches Landesamt	—	15 000,—	Für die Durchführung der Reichstagswahl. Die gesamten Kosten betragen rd. R.M. 30 000. Hierauf erstattet das Reich rd. R.M. 13 400, wozu als weitere Einnahmen noch R.M. 3 600 kommen. Der Betrag ist vorab zur Verfügung gestellt.
V	3	87	Zinsen der Staatsschuld	—	40 802,54	Zinsen für ein vom Reich für Notstandsarbeiten gegebenes Darlehn.
V	4	88	Schuldentilgung	—	76 097,10	Tilgungsrate für ein vom Reich für Notstandsarbeiten gegebenes Darlehn.
VII	3	102	Hochbauamt	—	2 300,—	Herstellung einer Frischluftanlage im Aquarium des Städt. Museums. Der Betrag ist vorab zur Verfügung gestellt.
VIII	3	113	Häfen in Bremerhaven	—	149 193,47	Kaufpreis für das Eisenwerk in Bremerhaven gemäß Verhdlg. 1930, S. 366.
X	1a		Fürsorgeamt, Mehrbedarf	—	4 300 000,—	Mehrbedarf, der infolge der durch die Wirtschaftskrise hervorgerufenen großen Arbeitslosigkeit für das Rechnungsjahr 1930 erforderlich wird.
X	1	123	Behörde für das Wohlfahrtswesen . a. R.M. 20 000 b. „ 120 937	—	140 937,—	a) Verzinsung und Tilgung der zum Bau von Fürsorgewohnungen aufgenommenen Darlehn. b) Mittel für von der Arbeitsfürsorge auszuführende Arbeiten.
XII	11	142	Lastenausgleich Lehe	—	12 500,—	Mehrbedarf gemäß Verhdlg. 1930, S. 358.
b	1	143	Hochbau, Neu- und Umbauten	—	33 000,—	Aufstellung von 3 Holzhäusern im Garten des Grundstücks Waller Heerstraße 229 zur Unterbringung einer Abteilung des Fürsorgeamts. Der Betrag ist vorab zur Verfügung gestellt.
b	1	149	Hafenanlagen in Bremen	—	12 600,—	Nachtragsforderung für die Verladebrücken der Kallianlage am Hafen D.
		150	Hafenanlagen in Bremerhaven	—	2 653,03	Restbetrag für die Verstärkung der Columbusmauer.
				—	69 000,—	Für Ausbesserung der Betonfundamente am Schuppen C in Bremerhaven. Der Betrag ist vorab zur Verfügung gestellt.
				—	4 854 083,14	

Unteranlage 2.

Nachtrag zum Außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1930.

		Nachträglich einzustellen		Bemerkungen
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	
....	Anderweitiger Grunderwerb			
	1) Grunderwerbsvermögen.	—	1 555 054,26	Übertrag des Restbetrages aus dem Rechnungsjahre 1929 zum Ankauf neuer Grundstücke gem. Beschluß von Senat und Bürgerichst, Verhdlg. 1929 S. 287, 333
I.	Häfen und Eisenbahnen,			Vergleich über die Umwertung von Enteignungsforderungen.
	a. In der Stadt			Im Jahre 1907 wurden von dem Bremischen Staat große Landflächen in den Feldmarken Seehausen, Oslebshausen und Gröpelingen zur Anlage des Industrie-
	1) Anlagen am rechten Weserufer	—	1 135 000,—	und Handelshafens enteignet. Da über die Bewertung der Grundstücke ein heftiger Streit entbrannte, zogen sich die Enteignungsverfahren bzw. die Anfechtungsprozesse bis zum Jahre 1920 hin und wurden erst in diesem Jahre zum Teil durch Vergleich, zum Teil durch gerichtlichen Feststellungsbeschluß beendet. Die Zahlung der Beträge, die danach über die 1907 angebotenen und bezahlten Beträge hinausgingen, erfolgte in entwertetem Gelde, in einem Falle im Jahre 1920, in zwei anderen Fällen im Jahre 1921. Auch die nach dem Enteignungsgezet seit dem Tage der Enteignung, also dem jeweiligen Stichtage im Jahre 1907, fälligen Zinsen von jährlich 4 v. H. sind gleichzeitig in entwertetem Gelde bezahlt worden.
		—	2 690 054,26	Nach Beendigung der Inflation wurde von einer Gruppe der Enteigneten (Oslebshausen Hofbesitzer) ein erster Ver- suchsprozeß angestrengt, der in allen Instanzen zu Gunsten des Staates entschieden wurde. Da jedoch die Klage zur Vermeidung der Rechtskraftwirkung nur von einem einzelnen Angehörigen dieser Gruppe für ein bestimmte Parzelle erhoben wurde, infolgedessen auch die Erhebung einer Wiederklage über das Ganze ausgeschlossen war, wurden die übrigen Angehörigen dieser Gruppe durch die für sie ungünstige rechtskräftige Entscheidung nicht betroffen.

und Handelshafens enteignet. Da über die Bewertung der Grundstücke ein heftiger Streit entbrannte, zogen sich die Enteignungsverfahren bzw. die Anfechtungsprozesse bis zum Jahre 1920 hin und wurden erst in diesem Jahre zum Teil durch Vergleich, zum Teil durch gerichtlichen Feststellungsbeschluß beendet. Die Zahlung der Beträge, die danach über die 1907 angebotenen und bezahlten Beträge hinausgingen, erfolgte in entwertetem Gelde, in einem Falle im Jahre 1920, in zwei anderen Fällen im Jahre 1921. Auch die nach dem Enteignungsgezet seit dem Tage der Enteignung, also dem jeweiligen Stichtage im Jahre 1907, fälligen Zinsen von jährlich 4 v. H. sind gleichzeitig in entwertetem Gelde bezahlt worden.

Nach Beendigung der Inflation wurde von einer Gruppe der Enteigneten (Oslebshausen Hofbesitzer) ein erster Ver- suchsprozeß angestrengt, der in allen Instanzen zu Gunsten des Staates entschieden wurde. Da jedoch die Klage zur Vermeidung der Rechtskraftwirkung nur von einem einzelnen Angehörigen dieser Gruppe für ein bestimmte Parzelle erhoben wurde, infolgedessen auch die Erhebung einer Wiederklage über das Ganze ausgeschlossen war, wurden die übrigen Angehörigen dieser Gruppe durch die für sie ungünstige rechtskräftige Entscheidung nicht betroffen.

Im März 1928 wurde von einer anderen Gruppe (Bauleute und Köhner in Gröpelingen) eine zweite Veruchsklage ebenfalls über einen kleineren Teilbetrag angestrengt, der vom hiesigen Landesgericht stattgegeben wurde, während das Oberlandesgericht die Klage abwies. Die von dem Kläger eingelegte Revision hatte Erfolg. Das Reichsgericht hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an einen anderen Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg zurück. Das Oberlandesgericht wies daraufhin durch Urteil vom 18. Dezember 1929 die Berufung des Staates gegen das Urteil des Landgerichts zurück und verurteilte den Staat zur Zahlung. Von der Einlegung einer erneuten Revision wurde im Einverständnis mit der Justizkommission abgesehen, da ein Erfolg nicht zu erwarten war.

Da das Urteil lediglich auf einen Teilbetrag lautete, mußte entschieden werden, ob der Staat sich wegen der Höhe der Gesamtansprüche erneut verklagen lassen oder den Versuch eines Vergleichs machen sollte. Im Einvernehmen mit der Justiz- und Finanzkommission wurde mit Rücksicht auf die durch die genannten Urteile geschaffene Rechtslage der zweite Weg beschritten.

Die Vergleichsverhandlungen mit den Beteiligten haben in allen Fällen zu einer Einigung geführt. Mit Zustimmung der Finanzkommission, die die Mittel vorüberweise zur Verfügung gestellt hat, sind folgende Beträge, bei denen eine Trennung zwischen Kapital und Zinsen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht vorgenommen worden ist, gezahlt worden:

1) Bauleute und Köhner in Gröpelingen	223 000 RM
2) Seehausen Wiedinteressenten	255 000 "
3) Oslebshausen Hofbesitzer	657 000 "

insgesamt ... 1 135 000 RM

Damit sind alle Ansprüche aus der Enteignung von 1907 erledigt, so daß weitere Forderungen nicht zu erwarten sind.

Bremen, den 11. Oktober 1930.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Apelt.

(gez.) C. Kirchmeyer.

Nuteraanlage 3.**Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer.****Bericht.**

Nach § 5 Abs. 1 und 2 im zweiten Abschnitt der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) wird die Höhe der Bürgersteuer von den Ländern kraft eigenen Gesetzes bestimmt. Der Landessatz kann gemäß § 7 der Durchführungsbestimmungen über die Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) nur für alle Gemeinden des Landes einheitlich festgesetzt werden.

Es ist daher erforderlich, daß der Landessatz für die Bürgersteuer für sämtliche bremischen Gemeinden einheitlich durch Gesetz bestimmt wird. Es wird vorgeschlagen, den doppelten Steuersatz zu Grunde zu legen, da andernfalls nicht mit einem Ertrage zu rechnen wäre, der die Kosten der Erhebung und Einziehung der Steuer, die bei dieser Steuer nicht gering sein werden, lohnt. Bei dem einfachen Satze würde bei nicht einkommensteuerpflichtigen Personen der Jahressatz nur 3 *RM* betragen und die Halbjahrsrate nur 1,50 *RM* und damit sich den Grenzen der Kleinbeträge nähern, die zur Vereinfachung der Steuerverwaltung nicht erhoben werden sollen.

Für die Erhebung einer Gemeindebiersteuer und einer Gemeindegetränksteuer ist bei der engen Verbindung der Stadtgemeinde Bremen mit dem Landgebiet und Begegnung eine gleichmäßige Durchführung der Steuern erforderlich. Es wäre nicht zu ertragen, daß etwa in einer Gastwirtschaft an der Grenze des bremischen Stadtgebiets die Getränke belastet mit Biersteuer oder mit Getränksteuer zum Ausverkauf kommen, während etwa in einer unmittelbar benachbarten Gastwirtschaft, die im Gebiet einer Landgemeinde liegt, die Getränke ohne die steuerliche Belastung verabreicht werden. Hinzu kommt, daß nach der Notverordnung des Reichspräsidenten diese Steuern nur von der einzelnen Gemeinde und nicht vom Gemeindeverband beschlossen werden können, und so wäre es weiterhin schwer erträglich, wenn etwa einzelne Gemeinden des Landgebiets die Steuern einführen, andere dagegen nicht. Auch mit Rücksicht auf den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden erscheint eine gleichmäßige Erschöpfung der Steuerquellen durch die Gemeinden geboten. Es ist daher vorgesehen, daß, wenn die genannten Steuern oder eine dieser Steuern in der Stadt Bremen eingeführt werden und in den bremischen Gemeinden nicht ein gleichlautender Beschluß erfolgt, die Einführung dieser Steuern durch den Senat für alle oder für einzelne Gemeinden angeordnet werden kann. In diesem Falle gelten die für die Stadt Bremen beschlossenen Gesetze als Steuerordnung für die Gemeinden.

Die entsprechenden Bestimmungen im § 3 des anliegenden Gesetzentwurfes tragen verfassungsändernden Charakter, da sie in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingreifen, sie bedürfen daher zur Beschlußfassung der für Verfassungsänderungen vorgesehenen Mehrheit. Es darf darauf hingewiesen werden, daß in Preußen ähnliche Bestimmungen ergangen sind, und daß bereits in zahlreichen preussischen Gemeinden die Bürgersteuer, die Biersteuer und die Getränksteuer durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet sind.

Es wird danach beantragt, das anliegende Gesetz zu beschließen.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) G. Wenhold.

Anlage.

Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer.

Bom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Als Landessatz der Bürgersteuer wird das Doppelte der in § 5 des II. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzl. I, S. 311 ff.) bestimmten Mindestbeträge festgesetzt.

§ 2.

Wenn in der Stadt Bremen die Gemeindebiersteuer und Gemeindegetränksteuer und die Bürgersteuer oder eine dieser Steuern eingeführt wird, so kann der Senat, wenn in den bremischen Gemeinden nicht ebenfalls ein Beschluß auf die Einführung einer dieser Steuern oder sämtlicher Steuern gefaßt wird, die Einführung dieser Steuern für alle oder für einzelne Gemeinden anordnen. Alsdann gelten die für die Stadt Bremen beschlossenen Gesetze als Steuerordnung für die Gemeinden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Unteranlage 4.**Gesetz wegen Erhebung einer Gemeindebiersteuer.****Bericht.**

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311 ff.) sind die Gemeinden berechtigt, eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) zu erheben. Die Steuersätze sind im zweiten Abschnitt der genannten Verordnung wie folgt festgesetzt:

Die Steuer ist nach der Menge zu bemessen und beträgt

bei Einfachbier	<i>RM</i> 2.50
bei Schankbier	<i>RM</i> 3.75
bei Vollbier	<i>RM</i> 5.—
bei Starkbier	<i>RM</i> 7.50

für je 1 Hektoliter.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff.) sind die Gemeinden berechtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1931 die Gemeindebiersteuer mit Steuersätzen zu erheben, die bis zum Doppelten der in § 2 bezeichneten Steuersätze gehen dürfen.

In dem beiliegenden Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und die Steuer mit folgenden Sätzen zu erheben:

bei Einfachbier.....	mit <i>RM</i> 5.—
bei Schankbier.....	mit <i>RM</i> 7.50
bei Vollbier.....	mit <i>RM</i> 10.—
bei Starkbier.....	mit <i>RM</i> 15.—

Der jährliche Ertrag der Steuer wird nach diesen Sätzen voraussichtlich 4 000 000 *RM* betragen. Da die Steuer vom Hersteller oder vom Einführenden erhoben wird, die bereits mit Rücksicht auf die Reichsteuer zur Buchführung gezwungen sind, wird sich die Verwaltung der Steuer verhältnismäßig einfach gestalten. Das Landesfinanzamt hat sich bereit erklärt, die Verwaltung der Steuer gegebenenfalls unter Zuziehung der Zollabteilung zu übernehmen. Eine Belastung des Schankgewerbes durch Einzelnachweisungen kommt nicht in Frage. Der Entwurf entspricht den in anderen Städten bereits eingeführten Steuerordnungen.

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer (Anlage 3) gibt dem Senat die Ermächtigung, den Geltungsbereich der Gemeindebiersteuer auf Begeßack und das Landgebiet auszudehnen.

Die Biersteuer kann nur mit Beginn eines Kalendermonats eingeführt werden. Es wird daher beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß das Gesetz zum 1. Januar 1931 in Kraft tritt. Für das laufende Rechnungsjahr kann danach mit einem Ertrag von etwa 1 000 000 *RM* gerechnet werden. Die Kammern sind zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gehört. Sie haben gegen die Einführung einer neuen Steuer grundsätzliche Bedenken geäußert, sich aber

andererseits nicht der Notwendigkeit verschließen können, daß das Defizit im Staatshaushalt durch Erschließung neuer Einnahmequellen beschränkt werden muß.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

Zu § 1. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß nur das zum Verbrauch innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bestimmte Bier der Steuer unterliegen soll.

Zu § 2. § 2 bestimmt den Bezirk, für den das Gesetz gilt. Ob der Geltungsbereich auf das Landgebiet und Begeßack ausgedehnt werden soll, wird noch geprüft.

Zu § 3. In Anlehnung an das Reichsbiersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 557) tritt die Steuerschuld erst ein, wenn das fertige Bier zum Verbrauch die Brauerei verläßt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt wird, im Regelfall, wenn also die Bezahlung durch den Abnehmer erfolgt oder doch der Abnehmer zahlungspflichtig wird.

Zu § 4. In Abs. 1 und 2 wird bestimmt, wer die Steuer zu entrichten hat. Als Steuerschuldner kommen danach in erster Linie in Betracht die bremischen Brauereien als Hersteller und die Bierverleger sowie die Hemelinger Aktienbrauerei als Einbringer. Daneben sind auch Personen, die Bier unmittelbar von auswärtigen Brauereien beziehen, verpflichtet, die empfangenen Mengen anzumelden und zu versteuern. Diese Fälle sind aber erfahrungsgemäß nur selten und leicht zu erfassen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 werden kaum zur Anwendung kommen, sind aber zur ordnungsmäßigen Durchführung der Steuererhebung notwendig.

Zu § 5. Die Steuersätze für die einzelnen Bierarten sind vom Reich vorgegeschrieben und dürfen auch nicht durch Vereinbarungen mit den Verbänden geändert werden.

Zu § 6. Bei der Festsetzung der Fälligkeitstermine der Steuer ist darauf Bedacht genommen, daß der Steuerpflichtige eine ausreichende Frist zur Entrichtung der Steuer behält.

Zu § 7. Die Vorschriften über die Anmeldung des steuerpflichtigen Bieres und die Entrichtung der Steuer vereinfachen die Kontrolle und die Erhebung der Steuer. Für die Steuerschuldner ist dieses Verfahren wesentlich angenehmer, als eine dauernde Beaufsichtigung durch Kontrollbeamte.

Zu § 8. Der Steuerbehörde ist die Möglichkeit gegeben, in besonderen Fällen das Verfahren zur weiteren Vereinfachung mit den Steuerpflichtigen zu vereinbaren.

Zu § 9. Durch die Bestimmungen unter a und b wird das sogenannte Rückbier und das durch den Geltungsbereich durchgeführte Bier als im Geltungsbereich nicht verbraucht von der Steuer befreit. Die Bestimmung unter c entspricht dem § 8 Abs. 1 des Reichsbiersteuergesetzes.

Zu § 10. Für besondere im § 10 aufgeführte Fälle ist eine Erstattung der Steuer vorgesehen.

Zu § 11. Die Bestimmung über die Anmeldung der Betriebe von Herstellern und Einbringern von Bier ist zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Kontrolle erforderlich.

Zu § 12. Die Buchführungspflicht ist zur Kontrolle erforderlich. Da die Brauereien bekanntermaßen bereits wegen der Reichsbiersteuer genaue Bücher über den Verkehr mit Bier zu führen haben, wird eine weitere Belastung der Betriebe durch diese Bestimmung nicht eintreten.

Zu § 13. Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Die Betriebe unterliegen bereits der Steueraufsicht wegen anderer Steuern.

Zu § 14. Zur Erreichung eines für die Steuerschuldner möglichst einfachen Verfahrens ist das Hauptzollamt Stadt in Bremen mit den ihm unterstellten Dienststellen, denen auch die Durchführung des Reichsbiersteuergesetzes obliegt, als Steuerbehörde bestimmt worden.

Zu §§ 15 und 16. Keine besonderen Bemerkungen.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) G. Wenhold.

Gesetz, betreffend die Erhebung einer Gemeindebiersteuer (Gemeindebiersteuergesetz).

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

I. Allgemeine Vorschriften.

Gegenstand der Gemeindebiersteuer und Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Bier, das zum Verbrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt ist, unterliegt einer Steuer (der Gemeindebiersteuer).

§ 2.

Dieses Gesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Entstehung der Steuerschuld.

§ 3.

(1) Die Steuerschuld entsteht:

- a. für das im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Bier, sobald es aus der Brauerei in den freien Verkehr gelangt oder in der Brauerei verbraucht wird;
- b. für das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführte Bier mit dem Zeitpunkt der Einbringung.

(2) Als in den freien Verkehr gelangt ist auch dasjenige Bier anzusehen, das in einen mit der Brauerei verbundenen Ausschank oder in den Haushalt des Herstellers überführt wird.

Person des Steuerschuldners.

§ 4.

(1) Steuerschuldner ist

- a. im Falle des § 3 a der Hersteller,
- b. im Falle des § 3 b der Einbringer.

(2) Als Einbringer gilt, wer als Veräußerer Bier in den Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert oder befördern läßt; außerdem, wer auf der Sendung oder in den Begleitpapieren als Empfänger bezeichnet ist und sich durch die Annahme der Sendung als solcher bekennet. Wird die Annahme verweigert, oder ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so gilt als Einbringer, wer die Sendung in Empfang nimmt.

(3) Soweit die Steuerschuldner ihrer Steuerpflicht nicht genügen, haften die Abnehmer für die auf den abgegebenen Biermengen ruhende Steuer. Selbstverbraucher, die weder Hersteller noch Einbringer sind, bleiben von der Haftung befreit.

Höhe der Steuer.

§ 5.

Die Steuer beträgt bei Einfachbier 5,— R.M.,

bei Schankbier 7,50 „

bei Vollbier 10,— „

bei Starkbier 15,— „

für je 1 Hektoliter.

Fälligkeit der Steuer.

§ 6.

Die Steuerschuld wird fällig:

- a. für Hersteller und Einbringer, die Bier gewerbsmäßig veräußern, am 10. Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist;
- b. für die übrigen Steuerschuldner (selbstverbrauchende Einbringer), am 8. Tage nach Entstehung der Steuerschuld. (Vergl. § 3 des Gesetzes).

Steuererklärung.

§ 7.

(1) Bier, für das eine Steuerschuld entstanden ist, ist der Steuerstelle nach näherer Anweisung des Senats nach Art und Menge schriftlich anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat in der Anmeldung die Steuer selbst zu berechnen. Ein förmlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuerstelle einen höheren als den angemeldeten Steuerbetrag festsetzt.

§ 8.

Die Steuerbehörde kann zur Vereinfachung des Steuerverfahrens mit einzelnen Steuerschuldnern oder beteiligten Verbänden besondere Vereinbarungen über das Einziehungsverfahren sowie über die Überwachung und Sicherung der Steuer auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes treffen.

Steuerbefreiung.

§ 9.

Steuerfrei bleibt:

- a. Bier, das vor Eintritt der Fälligkeit der Steuer in den Brauereibetrieb zurückgelangt, sogenanntes Rückbier;
- b. Bier, das durch den Geltungsbereich des Gesetzes durchgeführt wird;
- c. Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haus-trunk unentgeltlich abgegeben wird. Brauereien dürfen das hiernach steuerfreie Bier an andere Personen als ihre Angestellten und Arbeiter nicht abgeben.

Erstattung der Steuer.

§ 10.

Für versteuertes Bier kann die Steuer auf Antrag erstattet werden, wenn nachgewiesen wird,

- a. daß es aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt worden ist,
- b. daß es in die Brauerei zurückgenommen worden ist (sogenanntes Rückbier),
- c. daß es infolge Verderbens zum menschlichen Genuß unbrauchbar geworden und vernichtet ist.

II. Überwachungsvorschriften.

Anmeldepflicht.

§ 11.

Hersteller und Einbringer, die Bier gewerbsmäßig veräußern, sind verpflichtet, die Eröffnung ihres Betriebes binnen 8 Tagen nach der Eröffnung bei der zuständigen Steuerstelle anzumelden. Inhaber von solchen Betrieben, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, haben die Anmeldung binnen 8 Tagen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken.

Buchführungspflicht.

§ 12.

Die nach § 11 Anmeldepflichtigen haben Steuerbücher nach einem vorgeschriebenen Muster über den Ein- und Ausgang steuerpflichtigen Bieres zu führen und die Bücher jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten, auf Erfordern auch der zuständigen Steuerstelle vorzulegen.

Steueraufsicht.

§ 13.

Die Betriebe der nach § 11 Anmeldepflichtigen unterliegen der Steueraufsicht. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, in den Betriebs- und Lagerräumen und allen an diese angrenzenden oder mit ihnen in Verbindung stehenden Gewerberäumen in den üblichen Geschäftsstunden Nachschau zu halten. Den Oberbeamten des Aufsiehdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung, Empfang und Absatz von Bier auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Steuerbehörden.

§ 14.

Steuerbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind das Hauptzollamt Stadt in Bremen und die ihm unterstellten Dienststellen. Zuständige Steuerstelle ist das Zollamt, dem der Betrieb des Steuerschuldners in steuerlicher Hinsicht zugewiesen ist.

III. Schlussvorschriften.

§ 15.

Auf dieses Gesetz finden, soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für Verbrauchssteuern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anfechtungsentscheidung des Präsidenten des Landesfinanzamts endgültig ist.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den . . .

Unteranlage 5.**Gesetz, betreffend Erhebung einer Bürgersteuer in der Stadt Bremen.****Bericht.**

Nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) Abschnitt II § 4 sind die Gemeinden berechtigt und unter bestimmten Voraussetzungen (§ 6 a. a. O.) auch verpflichtet, eine Bürgersteuer zu erheben. Die Bestimmungen über die Bürgersteuer sind durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517 ff.) geändert. Die Bestimmungen im ersten Teil dieser Notverordnung unter Kapitel I „Erschließung von Einnahmen für die Gemeinden“ (Reichsgesetzbl. S. 518) treten jedoch zum Teil erst mit dem 1. April 1931 in Kraft (s. Artikel 2 Reichsgesetzbl. S. 520). Danach regelt sich also die Bürgersteuer für 1930 wie folgt:

Die Bürgersteuer wird von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind, erhoben. Maßgebend für die Steuerpflicht ist der Tag der Personenstandsaufnahme, der 10. Oktober 1930.

Die Bürgersteuer darf nicht erhoben werden von Personen,

- 1) die am Stichtag vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind oder bei denen an diesem Tage die Ausübung des Wahlrechts ruht;
- 2) die am Fälligkeitstag Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen;
- 3) die am Fälligkeitstag laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere Kleinrentner);
- 4) die am Fälligkeitstag Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen, (Sozialrentner), so fern sie nicht bereits unter Nr. 3 fallen und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 RM nicht übersteigt;
- 5) die am Fälligkeitstag eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I. S. 515) empfangen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

Nach dem Gesetz zur Durchführung der Bürgersteuer, das als Unteranlage 2 beigelegt ist, ist der Landesatz mit dem Doppelten des Steuersatzes angesetzt, der in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom Juli als Mindestsatz vorgesehen ist (die neue Staffelung nach der Notverordnung vom Dezember tritt erst mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft).

Nach dem doppelten Landesatz ergeben sich die in §§ 5 und 6 des Gesetzes angegebenen Steuersätze. Die Befreiungsvorschriften ergeben sich auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom Dezember (diese Bestimmungen treten bereits mit Wirkung vom 28. Juli 1930 in Kraft) aus § 4 des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Steuer ist für das ganze Jahr zu entrichten. Die Staffelung der Sätze ist reichsgesetzlich vorgeschrieben und kann nicht geändert werden.

Das Veranlagungs- und Einziehungsverfahren bringt gewisse Schwierigkeiten mit sich. Die Steuer wird mit Rückwirkung für das ganze Rechnungsjahr erhoben und der Ertrag würde sich rechnerisch auf 1,8 Millionen RM stellen. Das Landes-

finanzamt glaubt jedoch mit erheblichen Ausfällen rechnen zu müssen. Es werden daher nur 900 000 *R.M.* als voraussichtlicher Ertrag der Bürgersteuer 1930 angenommen.

Die Steuer ist am 10. Januar und 10. März 1931 in zwei gleichen Raten zu entrichten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1. § 1 bestimmt die Geltung des Gesetzes für die Stadtgemeinde Bremen.

Zu § 2. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr. Die Steuer ist jeweils in 2 Raten für die ganze Zeit vom 1. April bis 31. März zu entrichten, und zwar nach § 13 der Durchführungsbestimmungen über die Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) je zur Hälfte am 10. Januar und am 10. März des Rechnungsjahres, für das sie erhoben wird.

Zu § 3. Die Steuer umfaßt die in der Stadtgemeinde Bremen wohnhaften Steuerpflichtigen, nämlich die über 20 Jahre alten natürlichen Personen.

Zu § 4. Die Befreiung von einzelnen Personengruppen ist in der Notverordnung des Reichspräsidenten genau vorgeschrieben. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung sind danach von der Steuer befreit.

Zu § 5. Die jeweiligen Steuersätze entsprechen dem doppelten Steuersatz in § 5 der Notverordnung. Abweichungen von der Staffelung sind nicht zulässig.

Zu §§ 6 und 7. Die Bestimmungen sind den Abs. 3 und 4 des § 5 der Notverordnung angelehnt.

Zu § 8. Wegen der Steuertermine wird auf das zu § 2 Gesagte hingewiesen.

Zu § 9. Die Veranlagung und Erhebung der Steuer wird den Finanzämtern übertragen werden.

Zu § 10. Das Rechtsmittelverfahren ist nach § 22 der Durchführungsbestimmungen über die Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränksteuer und Bürgersteuer vom 4. September 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 450) vorgeschrieben.

Zu § 11. Das Gesetz soll rückwirkend mit dem 1. April 1930 in Kraft treten, da die Steuer nur für das ganze Jahr erhoben werden kann.

Die Durchführungsbestimmungen werden umgehend vom Senat erlassen werden.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. · (gez.) S. Wenhold.

Gesetz, betreffend Erhebung einer Bürgersteuer in der Stadt Bremen für das Rechnungsjahr 1930. Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz.

§ 1.

In der Stadtgemeinde Bremen wird für das Rechnungsjahr 1930 auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) eine Bürgersteuer erhoben.

§ 2.

Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 3.

Der Bürgersteuer unterliegen alle in der Stadtgemeinde Bremen wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind. Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am 10. Oktober 1930.

§ 4.

Die Steuer wird nicht erhoben von Personen,

- 1) die am Stichtag vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind oder bei denen an diesem Tage die Ausübung des Wahlrechts ruht;
- 2) die am Fälligkeitstag Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen;
- 3) die am Fälligkeitstag laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) genießen (insbesondere die Kleinrentner);
- 4) die am Fälligkeitstag Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 3 fallen und ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 *RM* nicht übersteigt;
- 5) die am Fälligkeitstag eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 515) empfangen.

Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2 bis 5 nur an einem Fälligkeitstage vor, so gilt die Befreiung nur für den an diesem Fälligkeitstage zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer.

§ 5.

Die Bürgersteuer beträgt für das Steuerjahr für Personen mit einem Jahreseinkommen von

nicht mehr als 8000 <i>RM</i>	12 <i>RM</i>
mehr als 8000 <i>RM</i> , jedoch nicht mehr als 25 000 <i>RM</i>	24 "
" " 25 000 " " " " 50 000 "	100 "
" " 50 000 " " " " 100 000 "	200 "
" " 100 000 " " " " 200 000 "	400 "
" " 200 000 " " " " 500 000 "	1 000 "
" " 500 000 "	2 000 "

§ 6.

Die Bürgersteuer ermäßigt sich

- 1) für Personen, die einkommensteuerfrei sind, auf 6 *RM*,
- 2) für die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben und der Ehemann zur Bürgersteuer herangezogen wird, auf die Hälfte des Steuerjahres, der für den Ehemann gilt;

hierbei bestimmt sich der für den Ehemann geltende Steuerfuß nach dem Jahreseinkommen, das die Ehegatten zusammen haben und die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für das Eineinhalbfache des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrages.

§ 7.

Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gilt das Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes für den Steuerabschnitt, der dem Stichtag unmittelbar vorangeht.

§ 8.

Die Steuer ist in zwei gleichen Raten am 10. Januar und 10. März 1931 zu entrichten. Die öffentliche Aufforderung zur Zahlung der Bürgersteuer gilt als Steuerbescheid der Steuerstelle.

§ 9.

Steuerstelle ist das Finanzamt.

§ 10.

Gegen die Steuerbescheide der Steuerstelle sind die Rechtsmittel des Berufungsverfahrens der Reichsabgabenordnung gegeben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit Wirkung vom 1. April 1930. Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere nähere Bestimmungen über die Erhebung der Bürgersteuer in Verbindung mit dem Abzug vom Arbeitslohn zu treffen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen den

Unteranlage 6.**Gesetz, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Gebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1930.****Bericht.**

Nach dem Gesetz vom 12. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 293) beträgt die Gebäudesteuer als Staatssteuer $2\frac{1}{2}$ vom Tausend des Kapitalwerts. Dazu wird in der Stadt Bremen ein Gemeindegzuschlag von 100 vom Hundert erhoben (§ 1 des Gesetzes). Danach beträgt die Gebäudesteuer für die Stadt Bremen einschließlich des Zuschlags 5 vom Tausend.

Es wird beantragt, zu der Gebäudesteuer einen Zuschlag von 1 vom Tausend zu erheben.

Für die Erhebung des Zuschlags gilt die Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 1924:

„Werden Zuschläge im Laufe des Steuerjahres festgesetzt, so ist der Hundertsatz der Zuschläge spätestens eine Woche vor Beginn der Fälligkeit der Steuernraten öffentlich bekannt zu machen. Der Zustellung eines neuen Steuerbescheides bedarf es nicht; die öffentliche Bekanntmachung wirkt wie ein Steuerbescheid. Die Entrichtung einer Steuernrate vor ihrer Fälligkeit befreit nicht von der Entrichtung des Zuschlages.“

Der Ertrag der Steuererhöhung für 1930 wird auf etwa 1 Million RM veranschlagt. Der Mehrbetrag ist mit der vierten Rate der Grund- und Gebäudesteuer im März 1931 zu entrichten. Das Gesetz soll mit dem Tage der Verkündung in Kraft treten.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) S. Wenhold.

Anlage. **Gesetz, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Gebäudesteuer für das Rechnungsjahr 1930.**

Vom... ..

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

In der Stadt Bremen wird zu der Gebäudesteuer im Rechnungsjahr 1930 ein Zuschlag von 1 vom Tausend des Kapitalwertes erhoben.

Der Zuschlag ist mit der vierten Rate der Grund- und Gebäudesteuer zusammen zu entrichten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den.....

Unteranlage 7.**Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Firmen- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930.****Bericht.**

Der Zuschlag zur Gewerbesteuer soll 25 vom Hundert auf das ganze Rechnungsjahr betragen, entspricht also der Entrichtung einer fünften Vierteljahrsrate. Die Zuschlagsrate ist zusammen mit der vierten Vierteljahrsrate, die Anfang Januar 1931 fällig ist, zu entrichten. Von der Entrichtung der Steuer sollen jedoch die in Gruppe V eingereichten steuerpflichtigen Kleinbetriebe befreit bleiben. Der Gesamtjahresertrag, den die Gruppe V aufbringt, beträgt etwa 250 000 *RM*; es entsteht durch die Befreiung der Steuerpflichtigen der Gruppe V nur ein Ausfall von 50 000 *RM*. Unter Anrechnung dieses Ausfalls wird der Ertrag des Zuschlags auf 1 250 000 *RM* geschätzt.

Auf die Berechnung der Kammerbeiträge hat der Zuschlag keinen Einfluß. Von der Übersendung besonderer Steuerbescheide soll abgesehen werden, die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **M. Donandt.**

(gez.) **H. Wenholt.**

Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Firmen- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930.

Anlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Im Steuerjahr 1930 wird für die in der Stadt Bremen steuerpflichtigen Betriebe zu der vierten Rate der Firmen- und Gewerbesteuer ein Zuschlag in gleicher Höhe erhoben. Der Zuschlag ist mit der vierten Rate der Firmen- und Gewerbesteuer zusammen zu entrichten.

Artikel II.

Die in die Gruppe V eingereichten steuerpflichtigen Betriebe sind von der Entrichtung des Zuschlags befreit.

Artikel III.

Der Zuschlag hat keine Geltung für die Berechnung der Kammerbeiträge.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Gez. betreffend die Vergebung eines Auftrags zur Zement- und Gipsverpackung für das Rechnungsjahr 1930.

Artikel I.

Der Auftrag zur Gipsverpackung soll 20 vom Hundert auf das ganze Rechnungsjahr betragen, entsprechend also der Vergrößerung einer hundertprozentigen Zementverpackung. Die Zementverpackung ist zusammen mit der zweiten Zementverpackung, die Anfang Januar 1931 fertig ist, zu entrichten. Von der Vergrößerung der Zementverpackung soll die Gruppe V eingerechnet werden. Die Zementverpackung soll 250 000 Kilo betragen. Die Zementverpackung der Gruppe V soll 250 000 Kilo betragen. Die Zementverpackung der Gruppe V soll 250 000 Kilo betragen. Die Zementverpackung der Gruppe V soll 250 000 Kilo betragen.

Das Gez. tritt mit dem Tage der Vergrößerung in Kraft.

Gez. vom 13. Dezember 1930.

(gez.) M. Zemanek (gez.) J. Zemanek

Gez. betreffend die Vergebung eines Auftrags zur Zement- und Gipsverpackung für das Rechnungsjahr 1930.

Artikel I.

Der Auftrag zur Zementverpackung soll 20 vom Hundert auf das ganze Rechnungsjahr betragen, entsprechend also der Vergrößerung einer hundertprozentigen Zementverpackung. Die Zementverpackung ist zusammen mit der zweiten Zementverpackung, die Anfang Januar 1931 fertig ist, zu entrichten. Von der Vergrößerung der Zementverpackung soll die Gruppe V eingerechnet werden. Die Zementverpackung soll 250 000 Kilo betragen. Die Zementverpackung der Gruppe V soll 250 000 Kilo betragen. Die Zementverpackung der Gruppe V soll 250 000 Kilo betragen.

Artikel II.

Das Gez. tritt mit dem Tage der Vergrößerung in Kraft.

Artikel III.

Die in die Gruppe V eingerechneten Zementverpackungen sind von der Vergrößerung des Auftrags befreit.

Artikel IV.

Der Auftrag hat keine Geltung für die Vergrößerung der Zementverpackung.

Artikel V.

Das Gez. tritt mit dem Tage der Vergrößerung in Kraft.

Artikel VI.

Gez. vom 13. Dezember 1930.

(gez.) M. Zemanek (gez.) J. Zemanek